Teil A : Planzeichnung

Strassenprofile:

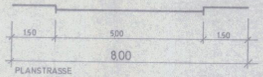

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen

	Planzeichen	BBauG	BauNVO
Art der baulichen Nutzung			
Allgemeine Wohngebiete	WA	9(1)1	4
Dorfgebiete	MD	"	5
Mass der baulichen Nutzung			
Zahl der Vollgeschosse als Hochstgrenze	II	9(1)1	16 2 3
Grundflächenzahl	04	"	16(2)2
Geschossflächenzahl	(08)	"	16(2)1
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen			
Offene Bauweise	o	9(1)2	22(2)
Baulinien		"	23(2)
Baugrenzen		"	23(3)
Verkehrsflächen			
Strassenverkehrsfläche und öffentliche Parkfläche	P	9(1) 11	
Strassenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen		"	
Erhaltungsgebot für Bäume u. Sträucher			
Anpflanzungsgebot für Bäume u. Sträucher			
Flächen für die Verwertung und Beseitigung von Abwasser			
Pumpwerk			
Kläranlage			
Öffentliche Grünflächen			
Flächen für Stellplatze oder Garagen		9(1) 4	
Garagen	Ga		
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen		9(1) 21	
Von der bebauung freizuhaltende Grundstücksteile		9(1) 10	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung			16(4)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		9(7)	
Gestaltung der baulichen Anlagen			
Satteldach	SD		
Hauptfirstrichtung			
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1.vereinfachten Änderung des B-Planes			

Kennzeichen und nachrichtliche Übernahme

Strassennamen — Lindenstrasse

Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene Grundstücksgrenzen	
Künftig fortfallende Grundstücksgrenzen	
Vorhandene bauliche Anlagen	
Künftig fortfallende bauliche Anlagen	
Flurstücksbezeichnungen	98/3
Sichtdreiecke	

Teil B - Text

Nach §9.2 BBauG wird die Gestaltung der baulichen Anlagen festgesetzt.

Wandflächen: Ziegelverblendung mit Kontrastflächen

Dachform: Satteldach

Garagen und sonstige Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baulinien und Baugrenzen zulässig.

Innerhalb der Sichtdreiecke dürfen Hecken, Einfassungen und Pflanzungen eine max Höhe von 0,70 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

Behelfsbauten jeder Art sind unzulässig.

Beim Anpflanzungsgebot sind heimische Laubgehölze zu verwenden.

SATZUNG DER STADT BAD SCHWARTAU ÜBER DIE 1.(VEREINFACHTE) ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28 (FÜR DAS GEBIET BEI DER ALTEN SCHULE)

Aufgrund der §§ 10 und 13 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.06.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBL I S.2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.04.1969 (GVOBL. Schl.-Holst. S.59) in Verbindung mit §1 der 1.Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 09.12.1960 (GVOBL. SCHL.-HOLST. S.198) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.12.1978 folgende Satzung der Stadt Bad Schwartau über die 1.(vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 für das Gebiet bei der alten Schule - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - erlassen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 07.12.1978 gebilligt.

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 28 wird wie auf dieser dargestellt geändert.

Bad Schwartau, den 16.03.1979 — Bürgermeister

Der Landrat des Kreises OH bestätigte mit Verfügung vom 01.03.1979 -Az.: 611.3-004/B28-Hi/Th diese Bebauungsplansatzung - 1.(vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B).

Bad Schwartau, den 05.03.1979 — Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Bad Schwartau, den 16.03.1979 — Bürgermeister

Diese 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 16.03.1979 mit der bewirkten Bekanntmachung des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit ihrer Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Bad Schwartau, den 16.03.1979 — Bürgermeister

M. 1:1000

B. PLAN NR. 28/I